

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/6120 —

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

A. Problem

Der bisherige Personalabbau in den neuen Bundesländern und Kommunen ist trotz großer Anstrengungen noch nicht ausreichend. Aufgrund der Kommunal- und Gebietsformen wird sich der Personalüberhang weiterhin erhöhen. Ein Personalabbau ist notwendig, um die sehr hohen Personalkosten in den Haushalten der neuen Bundesländer und Kommunen zu verringern.

B. Lösung

Eine weitere Verlängerung der Bedarfskündigungsregelung nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Nr. 2 des Einigungsvertrages bis längstens zum 31. Dezember 1994 soll die notwendige Anpassung der Personalstrukturen ermöglichen. Die neuen Länder werden ermächtigt, eine Verlängerung dieser Kündigungsmöglichkeit bis zu diesem Zeitpunkt jeweils durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Den Antrag der Fraktion der SPD, der eine Vermutungsregelung mit Beweislastumkehr fordert, hat der Ausschuß abgelehnt.

D. Kosten

Aufgrund der Gesetzesinitiativen wird den neuen Bundesländern und Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Personalkosten zu reduzieren.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6120 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Wolfgang Zeitlmann
Berichterstatter

Rolf Schwanitz

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

— Drucksache 12/6120 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin können durch *Landesverordnung regeln*, daß die *Sonderkündigungsregelung wegen mangelnden Bedarfs* nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 *Ziffer. 2* des Einigungsvertrages über den 31. Dezember 1993 bis längstens zum 31. Dezember 1995 fortgeführt wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag vom 20. August 1992 (BGBl. I S. 1546) werden die Worte „Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft“ durch die Worte „Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993, für Kündigungen nach Satz 1 Nr. 2 jedoch mit Ablauf des 31. März 1994 außer Kraft“ ersetzt.

§ 2

Die Landesregierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin werden ermächtigt, durch *Rechtsverordnung bis zum 31. März 1994 zu bestimmen*, daß vom *Kündigungsrecht* nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 *Satz 1 Nr. 2* des Einigungsvertrages über den 31. März 1994, längstens bis zum 31. Dezember 1994 Gebrauch gemacht werden kann, um die notwendige Anpassung der Personalstrukturen durchzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Zeitlmann, Rolf Schwanitz und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde in der 189. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 1993 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben. Im übrigen bittet der Rechtsausschuß einstimmig, den von der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungsantrag, der auch im Innenausschuß gestellt worden ist, bei der Gesetzgebung zu prüfen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 1. Dezember 1993 beraten. Er hat zunächst mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD abgelehnt, der folgenden Wortlaut hat:

*„Änderungsantrag
der Fraktion der SPD*

zur Beratung

des Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag — Drucksache 12/6120 —

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen in der öffentlichen Verwaltung des Beitrittsgebietes, die wegen dringender betrieblicher Erfordernisse erfolgen, wird ein betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung derjenigen Arbeitnehmer vermutet, deren Arbeitsverhältnis nach dem 6. Mai 1990 in der öffentlichen Verwaltung des Beitrittsgebietes begründet wurde. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. 1969 I S. 1317).“

§ 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und am 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

Begründung

Der Einigungsvertrag sieht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern und Kommunen eine Sonderregelung für die ordentliche Kündigung vor, um die Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern. Diese Sonderregelung läuft — nach einer vom Deutschen Bundestag im Juni 1992 beschlossenen Verlängerung — am 31. Dezember 1993 aus.

Damit gelten künftig die allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften. Das bedeutet, daß betriebsbedingte Kündigungen nach dem Kündigungsschutzgesetz nur dann rechters sind, wenn die Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer sozial gerechtfertigt ist. Als Auswahlgesichtspunkte sind heute unbestritten die sogenannten drei Grunddaten Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten anerkannt.

Somit würde ab 1. Januar 1994 die mißliche Folge eintreten, daß insbesondere die Arbeitnehmer im Rahmen der Sozialauswahl von betriebsbedingten Kündigungen betroffen werden, die nach dem 6. Mai 1990 — dem Tag der ersten freien Kommunalwahl in der ehemaligen DDR — eingestellt wurden und auf die die Verwaltung an sich nicht verzichten kann.

Durch die vorgesehene Vermutungsregelung wird ein weitgehender Schutz der Arbeitnehmer erreicht, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 6. Mai 1990 begründet wurden, ohne daß einem gekündigten Arbeitnehmer im Einzelfall der Gegenbeweis nach dem Kündigungsschutzgesetz verwehrt wäre, daß seine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist.'

Er hat sodann mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der beiden Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der in der Sitzung eingebracht worden ist und dem der Ausschuß in der aus der beigelegten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung gefolgt ist, zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Der Ausschuß hat mit der beschlossenen Regelung den betroffenen Ländern die Möglichkeit eingeräumt, jeweils für sich nach ihren eigenen Bedürfnissen nach einer Nachfrist von drei Monaten bis zum 31. März 1993 über eine Verlängerung zu entscheiden. Das Gesetz zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag vom 20. August 1992 hatte die in Anlage I Kapitel XIX Sach-

gebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 geregelten Sonderkündigungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Die erneute Verlängerung bis längstens zum 31. Dezember 1994 soll für Kündigungen wegen mangelnden Bedarfs (Absatz 4 Nr. 2) erfolgen, um die notwendige Anpassung der Personalstrukturen durchzuführen; dies konnte aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bis zu dem ursprünglich gewählten Verlängerungsdatum nicht geschehen.

Die Regelung in § 2 soll es den neuen Ländern ermöglichen, sachgerecht auf den Stand der Anpassung der Personalstrukturen in ihrem Bereich reagieren zu können.

2. Die Fraktion der SPD hat auf die Begründung ihres Antrags Bezug genommen und sich gegen eine unspezifizierte Sonderkündigung gewandt. Sinn ihres Antrages sei es, die Betroffenen vor einer Sozialauswahl zu schützen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Wolfgang Zeitlmann

Rolf Schwanitz

Dr. Burkhard Hirsch

Berichterstatler

